

Richtlinien

Für die Bezuschussung von kulturellen Veranstaltungen durch den Kreisjugendring Heidekreis e.V.

1. Der Kreisjugendring (KJR) Heidekreis e.V. bezuschusst auf Antrag seiner ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und der ihnen angeschlossenen Mitglieder Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Heidekreis.
2. Bezuschusst werden kulturelle Veranstaltungen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche, ausgenommen örtliche Ferienprogramme.
3. Die **Höchstgrenze** der Bezuschussung liegt bei max. 500,00 € pro Veranstaltung. Der Antragsteller hat alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen. Anträge können erst ab einer **Mindestantragssumme** von 100,00 € berücksichtigt werden.
4. Anträge für das laufende Jahr sind bis zu der **Delegiertenversammlung** über die zuständige Mitgliedsorganisation bei(m) (der) Vorsitzende/n des Kreisjugendringes Heidekreis einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die formelle Richtigkeit der eingehenden Anträge -siehe Punkt 5.- wird durch den Vorstand des Kreisjugendringes Heidekreis festgestellt und ist Voraussetzung zur Gewährung eines Zuschusses.
5. Zum Antrag gehören
 - ein **Finanzierungsplan** mit allen erwarteten Einnahmen und Ausgaben
 - eine **Beschreibung der Maßnahme**
 - die **Begründung** des Zuschussantrages
6. Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Veranstaltungen, die einen Überschuss ausweisen, wird die vom Kreisjugendring Heidekreis zugesagte Zuschusssumme um den Überschussbetrag gekürzt.
7. Spätestens **12 Wochen nach Beendigung** der bezuschussten Veranstaltung ist dem Vorstand des KJR ein **Verwendungsnachweis** vorzulegen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren und nachzuweisen sind. Ferner sind mit dem Verwendungsnachweis ein **Abschlussbericht** sowie alle im Zusammenhang mit der bezuschussten Maßnahme stehenden Veröffentlichungen (Presseartikel, Flyer etc.) vorzulegen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist der/die Vorsitzende des KJR zu informieren, andernfalls werden die zugesagten Mittel für andere Anträge freigegeben.
8. Sofern eine Zusage über Finanzierungsmittel erfolgt, ist der Kreisjugendring Heidekreis **in allen Veröffentlichungen** als Unterstützer zu nennen. Auf Anfrage des Kreisjugendringes Heidekreis berichtet der Antragsteller in einer der jährlichen Versammlungen des Kreisjugendringes.
9. Ob und in welcher Höhe Zuschüsse bewilligt werden, ist abhängig von der Teilnahme der Mitgliedsorganisationen an den satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Beiratssitzungen, Delegiertenversammlungen) und Aktivitäten des KJR. Bei unentschuldigter Abwesenheit behält sich der Vorstand vor, einzelne Mitgliedsorganisationen von einer Bezuschussung auszuschließen.
10. In dieser Fassung beschlossen am 12. März 2012.